



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

**Pressemitteilung der
Deutschen Juristischen Gesellschaft für
Tierschutzrecht e. V.
zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom
13.06.2019 – 3 C 29.16 – zum Kükentöten**

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 14.06.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 13.06.2019 das Vorliegen eines vernünftigen Grundes für die Tötung männlicher Küken aufgrund der vorliegenden besonderen Umstände bestätigt; wenn auch nur im Ergebnis und vorläufig. Vorangegangen war ein Rechtsstreit um Untersagungsverfügungen bezüglich dieser Vorgehensweise vor dem Verwaltungsgericht Minden (VG Minden, Urte. v. 30.01.2015 – 2 K 83/14 – und dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster, Urte. v. 20.05.2016 – 20 A 488/15 –). Diese hatten entschieden, die Tötung der männlichen Küken erfolge nicht ohne vernünftigen Grund i. S. v. § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG). Nun hatte das BVerwG über die Revision zu entscheiden.

Grundsätzlich verneint das BVerwG das Vorliegen eines vernünftigen Grundes bei der Tötung der männlichen Küken mit den Worten:

„Das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen ist für sich genommen kein vernünftiger Grund i. S. v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien. [...] Dem Leben eines männlichen Kükens wird damit jeder Eigenwert abgesprochen. Das ist nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes, für einen Ausgleich

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

zwischen dem Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen zu sorgen.“

Dennoch bestätigte es die Entscheidung des OVG Münster, welches einen vernünftigen Grund im konkreten Fall gerade annahm. Dies beruhe auf den besonderen Umständen, dass voraussichtlich in Kürze Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung stehen werden. Bis dahin beruhe eine Fortsetzung der bisherigen Praxis aber noch auf einem vernünftigen Grund, so das BVerwG. Denn

„ohne eine Übergangszeit wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung ist in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis. [...] von den Brutbetrieben [könne] eine sofortige Umstellung ihrer Betriebsweise nicht verlangt werden“.

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT) sieht in dem Urteil grundsätzlich eine Verbesserung des rechtlichen Tierschutzes. Die tatsächliche Lage der Küken wird sich vorerst aber nicht ändern. Die aktuell zur Welt kommenden Küken werden weiterhin getötet, was für diese Tiere weiterhin Schutzlosigkeit trotz tierschutzrechtlicher Regelungen im Tierschutzgesetz bedeutet; das Urteil wirkt sich auf sie und auf Millionen weiterer noch auszubrutender männlicher Küken nicht aus. Insgesamt beinhaltet das Urteil sowohl positive als auch negative

Aspekte für den Schutz von männlichen Eintagsküken, die auch auf das gesamte Tierschutzrecht Ausstrahlungswirkung haben.

Positiv ist zu bewerten, dass der Satz des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main aus dem Jahr 1984 (Beschl. v. 14.09.1984 – 5 Ws 2/84 –), wonach wirtschaftliche Erwägungen allein den Begriff des vernünftigen Grundes nicht ausfüllen können, bestätigt worden ist.

Positiv zu bewerten ist weiter die Aufwertung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz sowie die Feststellung, dass Abwägungen, die vor Inkrafttreten dieser Staatszielbestimmung zu Lasten des Tierschutzes vorgenommen worden sind, u. U. heute in ein anderes Ergebnis münden müssen.

Mit dem Urteil vom gestrigen Tage ist höchstrichterlich festgestellt, dass das Töten männlicher Küken für sich betrachtet nach heutigen Wertvorstellungen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund beruht. Damit steht das Urteil – im Gegensatz zum Urteil des OVG Münster, das allein wegen des unverhältnismäßigen Aufwands, der mit der Aufzucht der Küken für den Brüteriebetreiber verbunden gewesen wäre, generell einen vernünftigen Grund für das Töten der Küken bejaht hat.

Letztlich ist auch positiv zu bewerten, dass das BVerwG den Lebensschutz der Küken anerkennt, nachdem es in der Vergangenheit Urteile von Instanzgerichten gegeben hat, die daran zweifeln ließen.

Die relevante Aussage in der Pressemitteilung des BVerwG hierzu lautet:

„Das Tierschutzgesetz schützt – anders als die Rechtsordnungen der meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin.“

Negativ zu bewerten ist, dass von dem Grundsatz, wonach wirtschaftliche Interessen für sich gesehen kein vernünftiger Grund sind, eine Ausnahme anerkannt wurde, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es müssen besondere Umstände vorliegen, die eine solche Ausnahme rechtfertigen können (hier: jahrzehntelanges Dulden der Praxis des Kükentötens durch die zuständigen Behörden),
- die wirtschaftlichen Nachteile, die drohen, müssen besonders schwerwiegend sein (hier: der Brütereibetreiber müsste, wenn die Untersagungsverfügung aufrechterhalten würde, doppelt investieren, nämlich zunächst in die Aufzucht der am Leben gelassenen männlichen Eintagsküken, und später in die Einrichtung des Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei in seinem Betrieb), und
- auch dann nur vorübergehend (die Berechtigung zum Töten männlicher Eintagsküken erlischt, sobald die Geschlechtsbestimmung im Ei möglich ist und das Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei in dem Betrieb des Brüters eingerichtet werden kann).

Hervorzuheben ist, dass für die Dauer der zugelassenen Ausnahme nicht von „Praxisreife“ und schon gar nicht von „Wirtschaftlichkeit“ oder gar „Kostenneutralität“ des Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei gesprochen wurde, sondern allein davon, dass dieses Verfahren **erstens möglich** sein muss und **zweitens im Betrieb des Brüters eingerichtet werden können muss**. Sobald diese beiden Voraussetzungen vorliegen, sind die Veterinärbehörden verpflichtet, das weitere Töten der

Eintagsküken zu untersagen, weil der vorübergehend anerkannte vernünftige Grund dann entfallen ist.

Das Urteil drängt die Bundesregierung dazu, die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, das Kükentöten im Jahr 2020 zu verbieten, tatsächlich gesetzlich umzusetzen, und zwar nicht erst, wenn die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei wirtschaftlich oder gar kostenneutral sind, sondern schon dann, wenn auch nur ein einziges dieser Verfahren in den Betrieben eingerichtet werden kann, mögen damit auch für den Brüter Mehraufwendungen verbunden sein.

Letztlich bleibt auch festzuhalten, dass die o. g. positiven Aspekte des Urteils eine größere Stärkung des Tierschutzes zur Folge gehabt hätten, wenn die Revision nicht – unter Hinweis auf die oben dargestellte Ausnahme – zurückgewiesen worden wäre, sondern wenn das Urteil des OVG Münster aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des BVerwG an einen anderen Senat des OVG Münster zurückverwiesen worden wäre. Dies ist nicht geschehen.

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zur DJGT: www.poststelle@djgt.de